



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz • Postfach 4240 • 55032 Mainz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

- gegen Empfangsbekanntnis -
Verbandsgemeindeverwaltung
Am Goldenen Lamm 1
55262 Heidesheim am Rhein
Ihre Schreiben
Mein Zeichen
Meine Nachricht vom
03.07.2007
T9/Weisrock/Sch

33/Bi 23.1
00-04-1; 3Ge

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Kleine Langgasse 3
Hertelstraße
55118 Mainz
Telefon: 06131 2597-0
Fax: 06131 2597-100
E-Mail: frage@sgdsued.rlp.de
Homepage: www.sgdsued.rlp.de

Datum

02.04.2008

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Betriebswasserbrunnen I und II auf dem Gelände der Kläranlage Heidesheim (Flur 14, Nr. 9/20)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 6, 4 sowie § 7 WHG und §§ 26, 27 und
31 LWG ergeht hiermit folgender

Bescheid

I. Entscheidung

1. Erlaubnisänderung

Die mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, vom 15.04.2003 erteilte Erlaubnis, zugunsten der Rheinhessischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, wird hinsichtlich der jährlichen Entnahmemenge geändert und auf die Verbandsgemeinde Heidesheim übertragen. Der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein wird hierfür die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt, Grundwasser aus zwei Betriebswasser-Brunnen, in der Gemarkung Heidesheim, Flur 14, Nr. 9/20 (Kläranlagengelände) zutage zu fördern, um es als Brauchwasser für die Kläranlage Heidesheim zu nutzen und der Landwirtschaft zur Spritzwasserbereitung zur Verfügung zu stellen.

Konten der Landesoberkasse Außenstelle Neustadt/Weinstraße:

Deutsche Bundesbank Fil. Ludwigshafen 545 015 05 (BLZ 545 000 00)
Sparkasse Rhein-Haardt 20 008 (BLZ 546 512 40)
Postbank Ludwigshafen 926 678 (BLZ 545 100.67)

Besuchszeiten:

Montag – Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.30 Uhr
Freitag
09.00 – 13.00 Uhr

auditierte Stelle nach:



2. **Ausnahmegenehmigung**

Gleichzeitig wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhesisches Rheingebiet“ vom 17.03.1977 erteilt.

3. **Kostenentscheidung**

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 LGebG gebührenfrei.

II. **Erlaubnis**

1. **Planunterlagen**

Der Benutzung liegen folgende, mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz vom 25.03.2008 versehene Erläuterungen und Pläne zugrunde:

- Antragsschreiben zur Erlaubnisänderung vom 03.07.2007
- Erläuterungsbericht zur Erlaubnisänderung, Mai 2007
(Ing.-Büro Werner Hartwig GmbH)
- Planunterlagen mit Sichtvermerk vom 15.04.2003
(Bestandteil der Erlaubnis vom 15.04.2003)

2. **Umfang der erlaubten Benutzung**

Die erlaubte maximale Entnahmemenge für jeden der beiden Brunnen beträgt:

25 m³/h
350 m³/d
16.000 m³/a

3. **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber jederzeit widerruflich.

III. **Nebenbestimmungen**

1. Die Entnahmemenge ist durch Förderleistung der Pumpen zu begrenzen.
2. Es ist ein Wasserzähler zu installieren. Die entnommene Wassermenge ist wöchentlich zu registrieren und in ein Betriebstagebuch einzutragen.
3. Es sind regelmäßige Beobachtungen an den vorhandenen Einrichtungen durchzuführen und die Grundwasserstände zu ermitteln. Die Ergebnisse sind ebenfalls in das Betriebstagebuch einzutragen.
4. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, sind die Entnahmemengen unaufgefordert jährlich bis spätestens **15. Februar** für das vorangegangene Jahr mitzuteilen.
5. Die Abgabe an die Landwirtschaft darf nur für die Herstellung von Spritzwasser erfolgen.
6. Es darf keine Verbindung zum Trinkwassernetz der Kläranlage hergestellt werden. Die Bestimmungen der DIN 1988 sind zu beachten.

7. Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
8. Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Störung) ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
9. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:
 - Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
 - Getroffene Sofortmaßnahmen
 - Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.
10. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Grundwassergefährdung eintritt. Zum Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser sind die Brunnen daher entsprechend abzudichten.
11. Die Grundwasserentnahme darf nicht zu Gefährdungen (Setzungen etc.) der angrenzenden Bauwerke führen. Insbesondere der unmittelbar an das Kläranlagengelände (Flur 14, Nr. 9/20) angrenzende Rückstaudeich des Wildgrabens darf durch die Entnahme des Grundwassers nicht in seiner Standsicherheit beeinträchtigt werden.
12. Die Betreiberin ist verpflichtet, die Messgeräte zu unterhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen Angaben über die entnommenen Wassermengen zu machen bzw. Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.
13. Werden die Brunnen nicht mehr benötigt, sind sie nach Rücksprache mit der Erlaubnisbehörde zurückzubauen bzw. zu verfüllen.

IV. Hinweise

1. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Entnahmezweckes oder der Entnahmemenge bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Erlaubnisbehörde und sind im Rahmen einer Erlaubnisänderung zu regeln.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 - 22 LBauO, § 18b WHG).
3. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 21 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
4. Auf die Tatbestände der §§ 41 WHG und 128 LWG wird hingewiesen. Insbesondere stellen Verstöße gegen vollziehbare Auflagen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu 50.000,-- € zu ahnden sind.
5. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen

für den Bau und Betrieb einzuholen.

6. Die Erlaubnis gewährt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und / oder Beschaffenheit (§ 2 Abs. 2 WHG).
7. Der Bescheid kann jederzeit, insbesondere, wenn die Auflagen nicht beachtet werden, widerrufen werden (§ 7 WHG).
8. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

V. Begründung

Mit Schreiben vom 03.07.2007 beantragten Sie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Zutageförderung von Grundwasser aus zwei bestehenden Brunnen auf dem Gelände der Kläranlage Heidesheim, vom 15.04.2003 (Az.: Bi 23.1, 00-04-1; 3) zur innerbetrieblichen Brauchwassernutzung, sowie für die Spritzwasserherstellung in der Landwirtschaft.

Die Änderung der bestehenden Erlaubnis bezieht sich nur auf die jährliche Entnahmemenge. Die stündlichen und täglichen Entnahmemengen werden nicht erhöht. Somit ist davon auszugehen, dass keine über das bekannte Maß hinausgehende Grundwasserabsenkung erfolgt.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens konnte abgesehen werden, da die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 LWG für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nicht vorliegen und darüber hinaus eine solche auch nicht beantragt wurde.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 4 WHG i.V.m. § 26 Abs. 2 LWG.

In diesem Zusammenhang wird auf den Vorbehalt des § 5 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässerhaushalts zu unterbleiben hat (§§ 1a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz -, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Hans-Jürgen Geiß

Anlagen:

- Antragsunterlagen
- Empfangsbekanntnis
- Übersicht Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl S. 31), Bekanntmachung vom 27.03.04 (GVBl 204 S. 53 ff)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21.02.1990 (BGBl I S. 205)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl S. 258)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl S. 165 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl I S. 3050 ff)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl S. 308)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ABVwGO) vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452)
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl I S. 379)
- Landesgesetz über die Zustellung in der Verwaltung vom 14.03.1955 (GVBl S. 25)
- Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl 1957, S. 101)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl S. 595)
- Landesnaturschutzgesetz vom 12.10.2005 (GVBl. S. 387)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) vom 27.08.1999 (GVBl S. 211)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl S. 365).

in der jeweils gültigen Fassung

Urschriftlich zurück an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz
z.Hd. Herrn Geiß
Kleine Langgasse 3
55116 Mainz

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige ich den Empfang des Bescheides vom 02.04.2008, Az: 33/Bi 23.1, 00-04-1 3Ge über die Erteilung einer Erlaubnis zur Zutageförderung von Grundwasser zur Brauchwassernutzung auf der Kläranlage Heidesheim und für die Spritzwasserbereitung in der Landwirtschaft.
Antragstellerin: VG Heidesheim

Name, Anschrift:

Posteingangsdatum, Unterschrift:

Abdruck an

SGD Süd

Ref. 31

Wasserbuchstelle

Friedrich-Ebert-Str. 2

67433 Neustadt

mit der Bitte um Eintragung in das Wasserbuch. Der Bescheid ist seit dem 09.08.2008 bestandskräftig.

Abdruck an

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

- Untere Wasserbehörde -

Postfach 1355

55206 Ingelheim am Rhein

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ruth Brune